

Satzung

Die nachfolgenden Bezeichnungen von Personen und Personengruppen gelten geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Gartenkolonie Loraberg“ – nachfolgend „KGV“. Sitz und Geschäftsbereich ist die Kleingartenanlage Loraberg in Berlin-Neukölln, Kiehlufer 97-105, 12059 Berlin – nachfolgend „KGA“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
2. Die KGA gehört zum Geschäftsbereich des „Bezirksverband Berlin-Süden der Kleingärtner e.V.“.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie des § 2 Bundeskleingartengesetz.
2. Der KGV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KGV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KGV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KGV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der KGV fördert das Kleingartenwesen auf demokratischer Grundlage unter Wahrung parteipolitischer, ethnischer und konfessioneller Neutralität. Sein Ziel ist die Festigung der Zusammengehörigkeit aller Kleingärtner innerhalb seines Geschäftsbereiches.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - Gemeinnützige Selbstverwaltung der KGA im Zusammenwirken mit dem Bezirksverband und den zuständigen Behörden,
 - Erhaltung kleingärtnerisch nutzbarer Grundstücke im Sinne des § 2 Bundeskleingartengesetz,
 - Anlage und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftseigentum,
 - Fachliche Schulung und Beratung der Mitglieder in kleingärtnerischen Angelegenheiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Bürger werden, der die Ziele des Kleingartenwesens mitträgt.
2. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Es gibt aktive Mitglieder mit Stimmrecht und passive Mitglieder ohne Stimmrecht. Pro Parzelle kann nur ein Unterpächter die aktive Mitgliedschaft erwerben, der zweite Unterpächter kann die passive Mitgliedschaft erwerben.
4. Förderndes Mitglied des KGV können Einzelpersonen werden, die den Zweck und die Aufgaben gemäß § 3 unterstützen. Fördernde Mitglieder können den KGV beraten, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Aufnahme als förderndes Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der darüber entscheidet.
5. Ehrenmitglied des KGV können Personen werden, die sich für besonderes Engagement um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können den KGV beraten, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - Beendigung der Kleingartennutzung,
 - Austritt des Mitgliedes,
 - Ausschluss des Mitgliedes,
 - Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt und die ihm vom Vorstand gesetzte Frist zur Erfüllung unbeachtet lässt oder durch sonstige schwerwiegende Pflichtverletzung die Fortsetzung der Mitgliedschaft unmöglich macht. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem ordentlichen Mitglied mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt werden. Das betroffene Mitglied muss vom Vorstand angehört werden. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Die Entscheidung muss dem Betroffenen schriftlich – bei Ausschluss mit einer Widerrufsbelehrung – mitgeteilt werden. Ein schriftlicher Widerspruch beim Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Entscheidung hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Tagung der Mitgliederversammlung, die dann entscheidet. Der Rechtsweg bleibt unbenommen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen.
5. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Umlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Satzung

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich bei der Ausgestaltung der satzungsgemäßen Zwecke, der Ziele und der Aufgaben des Vereins aktiv zu engagieren.
2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Das Mitglied soll sich aktiv an Versammlungen und am Gemeinschaftsleben beteiligen.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - Die Satzung einzuhalten und umzusetzen;
 - die Ziele des Vereins zu fördern;
 - Beiträge und Umlagen termingemäß zu entrichten;
 - das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen;
 - gefasste Beschlüsse zu befolgen;
 - zur Pflege gutnachbarlicher Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme;
 - den Datenschutz zu wahren und mit vereinsinternen Informationen und Dokumenten vertraulich umzugehen und diese nicht an Unbefugte weiterzugeben.

§ 7 Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt von jedem aktiven Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr und jährliche Beiträge. Alle auf dem Unterpachtvertrag eingetragenen Mitglieder haften als Gesamtschuldner. Von passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern erhebt der KGV keine Beiträge. Über Die Höhe und Berechnungsgrundlage der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des dreifachen Jahresmitgliedsbeitrage

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung;
- der Erweiterte Vorstand;
- der Geschäftsführende Vorstand;
- die Finanzprüfungskommission.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Erscheinen zu einer Mitgliederversammlung von einer Parzelle mehrere Mitglieder, so bestimmen diese, wer als stimmberechtigtes Mitglied für die Parzelle die Stimme abgibt.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im 1. Halbjahr statt.
3. Der Vorstand gibt den Termin der Mitgliederversammlung mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin per Aushang und Newsletter bekannt. Anträge, welche die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Wahlordnung betreffen, müssen beim Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin eingereicht werden und werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Versammlung wird vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an jedes Mitglied, öffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Vereinshauses, per Newsletter und in der Verbandspresse einberufen. Die schriftliche Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
4. Mündliche Anträge an die Mitgliederversammlung, die während der Versammlung gestellt werden, bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aus der Tagesordnung muss das Anliegen ersichtlich sein.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung über
7. den Geschäftsbericht;
8. den Kassenbericht;
9. den Bericht der Kassenprüfung;
10. die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer;
11. die Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr;
12. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen;
13. Satzungsänderungen;
14. die Erledigung eingegangener Anträge;
15. die Wahl der Vorstände, der Kassenprüfer und des/der Delegierten zur Delegiertenversammlung der Dachorganisation (einschließlich Ersatzdelegierte)
16. die finanzielle Höhe für die Durchführung von Rechtsgeschäften.
17. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, der den weiteren Ablauf der Mitgliederversammlung führt.
18. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei

Satzung

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, sofern beabsichtigte Änderungen mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Sie bedürfen der Beschlussfassung mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

19. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Weiterhin ist eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der sich auch die Mitglieder der Parzellen mit mehreren Mitgliedern ergeben, die dem Protokoll beigefügt werden muss.
20. Mitglieder sind verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sollte es einem Mitglied aus einem wichtigen Grund nicht möglich sein, bei der Mitgliederversammlung persönlich anwesend zu sein, ist es berechtigt, sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben zu lassen.
21. Die schriftliche Kommunikation schließt Aushänge, die Verbandspresse, elektronische Kommunikation und telekommunikative Medien wie Newsletter, E-Mail und Internetpräsenz mit ein.
22. Sollte eine Durchführung der Mitgliederversammlung am Versammlungsort aus einem wichtigen Grund nicht möglich sein oder sollte bei einer dringlichen Angelegenheit eine Einberufung der Mitgliederversammlung mit den oben genannten Fristen nicht möglich sein, kann der Vorstand abweichend von den oben genannten Bestimmungen Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung und an Beschlüssen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder persönlich beim Vorstand abzugeben. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, in einer angemessenen, vorab bekannt gegebenen Frist die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Durchführung ist zu dokumentieren. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 10 Der Erweiterte Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
 - der Geschäftsführende Vorstand;
 - der/die Gartenfachberater/in, wenn er/sie nicht Mitglied im Vorstand ist;
 - weitere verantwortliche Vorstandsmitglieder können sein: Leiter einer Arbeitsgruppe, Wegewarte, Kulturbeauftragte, Baubeauftragte, Organisator für Gemeinschaftsleistungen.
2. Der Erweiterte Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Organ des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder der Stellvertreter.
3. Er tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen und wird entweder vom Vorsitzenden, oder - bei dessen Verhinderung - in Abstimmung mit diesem vom Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitzuteilen.
5. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Erweiterten Vorstandes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied mit beratender Stimme bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.
6. Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstandes gehören:
 - die Kontrolle der Erfüllung der Beschlüsse durch den Geschäftsführenden Vorstand;
 - die Bestätigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Termine und der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen;
 - die Beschlussfassung über Festlegungen des Vorstandes zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr;
 - die Aussprache über und die Bestätigung des durch den Vorstand eingebrachten Finanzplanes;
 - die Berufung und Abberufung von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
 - die Beratung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
 - die Durchsetzung der Satzung;
 - die Einhaltung der Geschäftsordnung;
 - die Pflege der Adressenliste beim Bezirksverband.
8. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 11 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden;
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Kassierer;
 - dem stellvertretenden Kassierer;
 - dem Schriftführer;
 - dem stellvertretenden Schriftführer
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. (Vertretungsrecht nach § 26 BGB).
3. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind; darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zahlungsanweisungen bedürfen zwei Unterschriften von Mitgliedern des Vorstandes. Das sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden unterzeichnen der Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Satzung

5. Der Vorsitzende, bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertreter laden zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leiten diese.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
 - die Führung der laufenden Geschäfte, die durch eine vom Erweiterten Vorstand bestätigte Geschäftsordnung geregelt werden;
 - die Einberufung der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes;
 - die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen;
 - die Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes;
 - die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse;
 - die Aufstellung des Finanzplanes, einschließlich von Vorschlägen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr;
 - die Kooptierung von Mitgliedern in den Erweiterten Vorstand. (Die kooptierten Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben beratende Stimme.)

§ 12 Finanzprüfungskommission

1. Die Finanzprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Kassenprüfern, die zu wählen sind.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Kassen- und Kontenführung, prüfen Kassen und Bankbelege in der Regel vierteljährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr. Über jede Überprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist.
3. Über die jährliche Prüfung berichten die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes als Gast teilzunehmen.

§ 13 Wahlen und Amtsdauer

1. Wahlen werden auf der Grundlage einer Wahlordnung durchgeführt. Hierbei erfolgt die Wahl durch einfache Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes werden einzeln in offener Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gleichen Festlegungen gelten für die Wahl der Finanzprüfungskommission und der Delegierten für den Verbandstag der Dachorganisation. (ebenso für Ersatzdelegierte) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für die Funktion - bei einer Beschlussfassung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit - in schriftlicher Abstimmung, wenn mehrere Vorschläge vorliegen.
2. Die Mitglieder der Vorstände und die Finanzprüfungskommission werden auf die Dauer von 3 Jahren (Wahlperiode) in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und die Finanzprüfungskommission können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Grundsätzlich ist auf derselben Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.
4. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben der Geschäftsführende Vorstand und Erweiterte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt (maximal bis drei Monate über die reguläre Wahlperiode hinaus).

§ 14 Auflösung und Liquidation des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die dafür einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und ein zweites durch den Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bezirksverband Berlin-Süden der Kleingärtner e.V. oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, der/die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) der Dachorganisation zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15 Satzungsänderungen durch den Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dazu zuständigen Behörden verlangt wird. Die Mitglieder des Vereins sind hierüber bei der Tagung der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 16 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsämter besetzt sind.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.05.2022 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Änderungen durch den Vorstand nach § 15 können im Protokoll der Vorstandssitzung vom 28.10.2022 eingesehen werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.